

Organisationsreglement

Totalrevision 2025

Entwurf vom 08. September 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation	3
1.1	Gemeindeorgane	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Gemeinderat	5
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	6
1.5	Kommissionen	6
1.6	Personal	6
1.7	Sekretariat	7
2.	Politische Rechte	7
2.1	Stimmrecht	7
2.2	Initiative	7
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	8
2.4	Petition	8
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Abstimmungen	10
3.3	Wahlen	11
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	14
4.1	Öffentlichkeit	14
4.2	Information	15
4.3	Protokolle	15
5.	Aufgaben	16
5.1	Aufgabenwahrnehmung	16
5.2	Aufgabenerfüllung	17
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	18
6.1	Verantwortlichkeit	18
6.2	Rechtspflege	19
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
	Auflagezeugnisse	21
	Anhang I: Ständige Kommissionen	22
	Baukommission	22
	Geschäfts- und Finanzkommission	23
	Kommission für die Freizeitanlagen am See (KOFAS)	24
	Anhang II: Verwandtenausschluss	25

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit Urne

a) Sachgeschäfte

Art. 3 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) Ausgaben nach Art. 5 Bst. d ab CHF 500'000.00
- b) Ausgaben, welche durch eine Spezialfinanzierung finanziert werden, sind davon ausgenommen.

Zuständigkeit Ver-
sammlung

b) Wahlen

Art. 4 Die Versammlung wählt:

- a) das Präsidium (des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung in einer Person),
- c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- e) das Mitglied aus Mörigen der Bildungskommission Sutz-Lattrigen und Feuerwehrkommission Täuffelen (Sitzgemeinden),
- f) ~~das Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer von 4 Jahren.~~

c) Sachgeschäfte

Art. 5 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) ~~das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, sowie die Abgaben, die Gebühren, die Ämterentschädigungen und die Sitzungsgelder, obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern~~
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit ~~CHF 50'000.00~~ CHF 150'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von ~~Gemeindezusammenschlüssen~~ Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,

- ~~— Kauf und Verkauf von Grundstücken,~~
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - ~~— die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.~~
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 5 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, so beschliesst der Gemeinderat bis maximal Fr. 50'000.00 den Nachkredit ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz **Art. 10** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 11** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 12** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 75'000 ~~50'000.00~~ abschliessend, bis CHF 150'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen **Art. 14** ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung ~~der Verwaltung~~ in Ressorts, ~~Abteilungen~~ **Verwaltungsabteilungen** etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von nicht entscheidbefugten Kommissionen,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen zu den von der Gemeindeversammlung erlassenen Reglementen.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche den kantonalen Vorgaben entspricht.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Berichterstattung Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ~~von den Stimmberechtigten geschaffenen~~ ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen

Art. 19 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Sekretariat

Stellung

Art. 20 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können ~~mittels der Initiative~~ die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach ~~Art. 21 Abs. 2~~ **Art. 23 Abs. 2** eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 23 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach ~~Art. 20 Abs. 2~~ **Art. 22 Abs. 2**, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 25** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert ~~6 Monaten~~ acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 26** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 75'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 12 Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 27** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 26 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 28** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Petition **Art. 29** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 30** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;

- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der **ordentlichen Gemeindesteuern** obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher **im amtlichen Anzeiger bekannt und informiert mit einer Botschaft über die traktandierten Geschäfte. im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.**

Traktanden

Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 33 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für **die nächste Versammlung eine spätere Versammlung** ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 35 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet **über** nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und

- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 37** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 38** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 39** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher ~~der vorbereitenden Behörden~~ der **beratenden Organe** und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 41** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe **den Sieger** ~~die Siegerin/den Sieger~~ (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. ~~Unter- und Detailanträge sind aber in der richtigen Reihenfolge zu behandeln.~~

Schlussabstimmung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 46 ¹ ~~Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.~~ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² ~~Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.~~

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 41 ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung und in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- c) in das Organ der Rechnungsprüfung ~~die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.~~ ~~Die nach den~~

~~Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeverordnung und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden befähigten Personen.~~

Unvereinbarkeit

Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ~~richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).~~ ~~ist im Anhang II geregelt.~~

Ausscheidungsregeln

Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 51 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, ~~das Rechnungsprüfungsorgan~~ oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Zeitpunkt

~~Art. 46¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.~~

~~Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet zwei Jahre nach der Wahl der übrigen Behördenmitglieder statt.~~

Amtsdauer

Art. 52 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung **Art. 53** ¹ Die Amtszeit ist auf ~~drei~~ vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

Wahlverfahren

Art. 54

- a) Die Präsidentin oder der Präsident ~~gibt die eingegangenen und die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.~~ lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 55** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 56** ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er ~~keine Namen von Vorgeschlagenen~~ nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 57** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder

- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 58 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben

Zweiter Wahlgang

Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 62 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

4.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 63 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 64 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 65 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

Listenauskünfte

Art. 66 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über:

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

⁴ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,

- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 69 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann durch die Stimmberechtigten schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 70 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

³ Ein Leitbild und ein Strategiepapier und Jahreszielsetzung mit Massnahmenkatalog zeigen die Führungsverpflichtungen der Gemeindebehörde auf.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 71 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlagen

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 72** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 73** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 74** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung ~~mittels eines Controllingsystems~~ laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 75** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

~~Erfüllung durch Dritte Art. 70¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so kann dies bis zum Schwellenwert von Fr. 20'000.00 freihändig geschehen. Ab diesem Schwellenwert von Fr. 20'000.00 müssen mindestens 2 Konkurrenzofferten eingeholt werden. Im Weiteren findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.~~

~~² In jedem Falle überprüft das zuständige Organ die Wirtschaftlichkeit.~~

~~³ Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.~~

~~⁴ Es sind periodisch Neuausschreibungen vorzunehmen.~~

Übertragung Sozialdienst **Art. 76** ¹ Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben in den folgenden Bereichen an eine andere Gemeinde:
a) der individuellen und institutionellen öffentlichen Sozialhilfe gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe
b) der Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kinds- und Erwachsenenschutz
c) der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe nach der Gesetzgebung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Sitzgemeinde selber zu bestimmen und die Einzelheiten durch Vertrag zu regeln, dies unabhängig der aus dem Vertrag resultierenden Kosten. Diese werden als verbindliche Verpflichtungen in das Budget eingestellt.

Erfüllung durch Dritte

Art. 77 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und ~~der externen Revisionsstelle~~ des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.--

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Abberufung der Person durch die zuständige kantonale Behörde.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 81 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bausetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 82 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 83 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Dezember 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2026. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 84 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 9. Dezember 2019 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am ... publiziert.

Ort, Datum

Die Sekretärin

.....

.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderat Ressort Bau
Wahlorgan:	Stimmberechtigte
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bauverwalter, Gemeindebetriebe
Vorsitz:	Ressortleiter GR
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Aufgaben:	– Entscheidet über zonenkonforme Baugesuche <u>ohne</u> Ausnahmegewilligung – Bearbeitet Baugesuche mit Ausnahmegewilligungen für den Entscheid / Antrag des Gemeinderates – Leitet den Unterhalt von Strassen, Kanalisationen, Leitungsnetz und Liegenschaften der Gemeinde – Leitet das Abfall- und Abfuhrwesen (Kehricht, Grünabfuhr, Häckseldienst, Kadaverentsorgung, Oel, Metall, Glas und Chemie) – Bearbeitet Projekte, Reglemente und Weisungen im Bereiche Bauwesen, Verkehr, Wasserversorgung, Entwässerung, Kanalisation, Abwasserreinigung, Hochwasserschutz – Bearbeitet Fragen der Raumplanung und Raumordnung – Bearbeitet besondere Aufträge des Gemeinderates – Informiert den Gemeinderat Ende Jahr mittels Jahresbericht
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Budgets „Bauwesen“ bis CHF 5'000.00
Unterschrift:	<u>Gemäss Organisationsverordnung, Artikel 37 und 38</u>

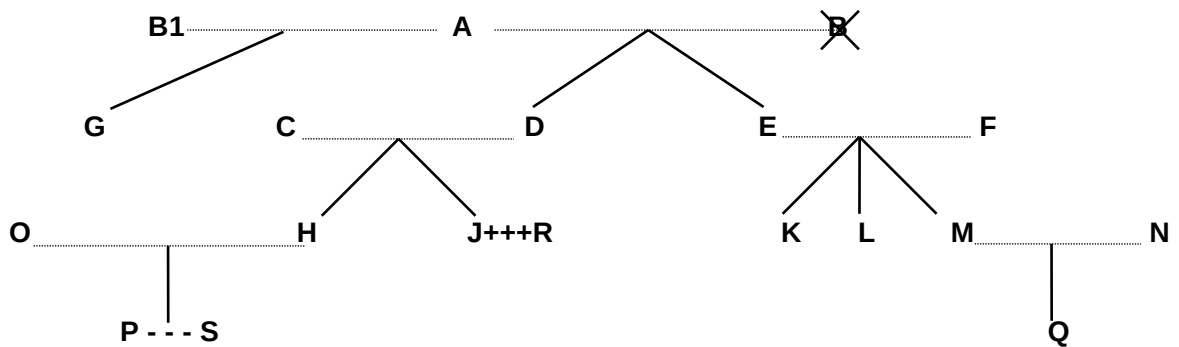
Geschäfts- und Finanzkommission

Mitgliederzahl:	3 – 5 4
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderat Ressort Finanzen
Wahlorgan:	Stimmberechtigte
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	
Vorsitz:	Ressortleiter GR
Sekretariat:	Finanzverwaltung
Aufgaben:	– Beurteilt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat die Budgets der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie den Jahresabschluss – Beurteilt die Finanz- und Investitionsplanung – Beurteilt die Geldflussrechnung und gibt Empfehlungen zu Händen des Gemeinderates und/oder der Gemeindeversammlung ab – Arbeitet bei Finanzgeschäften im Sinne des OgR, Artikel 4-8 5-9 sowie Artikel 26 nach Bedürfnis beratend mit – Bearbeitet besondere Aufträge und Geschäfte des Gemeinderates und der Ressorts – Informiert den Gemeinderat über die Entwicklung des Finanzmarktes, über finanzpolitische Veränderungen bzw. mögliche Anpassungsnotwendigkeiten
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Gemäss Organisationsverordnung, Artikel 37 und 38

Kommission für die Freizeitanlagen am See (KOFAS)

Mitgliederzahl:	3 – 5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderat Ressort Hafen
Beisitzer ohne Stimmrecht:	Hafenverwalter, mit Antrags- und Beratungsrecht
Wahlorgan:	Stimmberechtigte
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindebetriebe
Vorsitz:	Ressortleiter GR
Sekretariat:	Hafenverwaltung
Aufgaben:	– Regelt den Betrieb und den Unterhalt der Freizeitanlagen am See und des Hafens, sowie den Einsatz des Betriebswartes nach Pflichtenheft (saisonal) – Bearbeitet Fragen des Natur- und Umweltschutzes – Regelt die Vergabe der Bootsplätze – Beurteilt das jährliche Budget der Freizeitanlagen am See und Bootshafen zu Händen des Gemeinderates – Bearbeitet besondere Aufträge des Gemeinderates – Informiert den Gemeinderat Ende Jahr mittels Jahresbericht
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Budgets „Freizeitanlage und Bootshafen“ bis CHF 5'000.00
Unterschrift:	Gemäss Organisationsverordnung, Artikel 37 und 38

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.